

**II-4179 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 2083 J

1982-07-15

A N F R A G E

der Abgeordneten DKFM. BAUER, DR. FRISCHENSCHLAGER  
an den Herrn Bundesminister für Finanzen  
betreffend Anerkennung des Ergebnisses von Betriebsprüfungen unter  
Rechtsmittelverzicht

Schon mehrmals sind den unterzeichneten Abgeordneten Informationen zugegangen, wonach einzelne Steuerprüfer im Zuge einer Betriebsprüfung die Höhe der Abgabenvorschreibung von der Bereitschaft des Abgabenpflichtigen, einen Rechtsmittelverzicht zu leisten, abhängig machen.

Diese bedenkliche Vorgangsweise einzelner Beamter wird einerseits dadurch erleichtert, daß der Rechtsmittelverzicht bereits in den Niederschriffformularen vorgedruckt ist, während andererseits § 255 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, sogar die Möglichkeit vorsieht, den Steuerpflichtigen unter gewissen Voraussetzungen noch vor Erlassung eines Bescheides zu einer Verzichtserklärung zu veranlassen, obwohl für ihn damit keinerlei Vorteile verbunden sind. Das geltende Recht dient also einseitig den Interessen der Finanzbehörde und der Absicherung der Steuerprüfer.

Da bei Vorliegen eines fehlerfreien Prüfungsergebnisses die errechnete Abgabenvorschreibung auch bei Ergreifung eines Rechtsmittels von der Finanzbehörde in voller Höhe eingefordert werden kann, erachten die Anfragesteller die Möglichkeit zur Herbeiführung einer Verzichtserklärung für mißbrauchsfördernd und treten für eine diesbezügliche Änderung der Bundesabgabenordnung ein.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

- 2 -

A n f r a g e:

1. Wie lautet die Stellungnahme Ihres Ressorts zur oben beschriebenen Vorgangsweise einzelner Steuerprüfer ?
2. Besteht seitens Ihres Ressorts die Absicht,
  - a) aus den amtlichen Formularen die vorgedruckten Passagen bezüglich eines Rechtsmittelverzichts zu entfernen,
  - b) dem Nationalrat einen Entwurf zur Bundesabgabenordnung vorzulegen, der keine Möglichkeit einer ausdrücklichen Verzichtserklärung auf ein Rechtsmittel vor Erlassung eines Bescheides mehr bietet ?